



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 68 „Glatzer Straße 2, 6. Änderung“ gem. § 10 BauGB	Seite	39
Bekanntmachung – Richtlinie der Stadt zur Förderung sonstiger gemeinnütziger Vereine	Seite	41
Bekanntmachung zur Auslobung eines „Heimat-Preises der Stadt Verl“ 2026	Seite	44
Bekanntmachung zum Jahresabschluss für den Abwasserbetrieb der Stadt Verl zum 31.12.2024	Seite	45
Bekanntmachung zum Jahresabschluss für den Abwasserbetrieb Gemeinschaftsklärwerk Verl-Sende zum 31.12.2024	Seite	46
Bekanntmachung zum Jahresabschluss für den Eigenbetrieb Ostwestfalenhalle Kaunitz zum 31.12.2024	Seite	47
Bekanntmachung zum Jahresabschluss für den Versorgungs- und Bäderbetrieb zum 31.12.2024	Seite	48

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 68 „Glatzer Straße 2, 6. Änderung“ gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Verl hat in der Sitzung am 20.11.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 68 „Glatzer Straße 2, 6. Änderung“ wird mit Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Der Bebauungsplan Nr. 68 „Glatzer Straße 2, 6. Änderung“ ist mitsamt Begründung und allen dazugehörigen Unterlagen ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 252 und 253, während der Dienststunden einsehbar.

Die Bebauungsplanunterlagen können gem. § 10a BauGB des Weiteren über das Portal Stadtplanung-Online der Stadt Verl (online abrufbar unter <https://www.verl.de/wohnen-leben/bauen-wohnen/stadtplanung.html>) sowie über das zentrale Portal des Landes Nordrhein-Westfalen (online abrufbar unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de/>) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans dürfen nur Maßnahmen durchgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt mit gestrichelter Linie umrandet dargestellt (Abbildung 1).

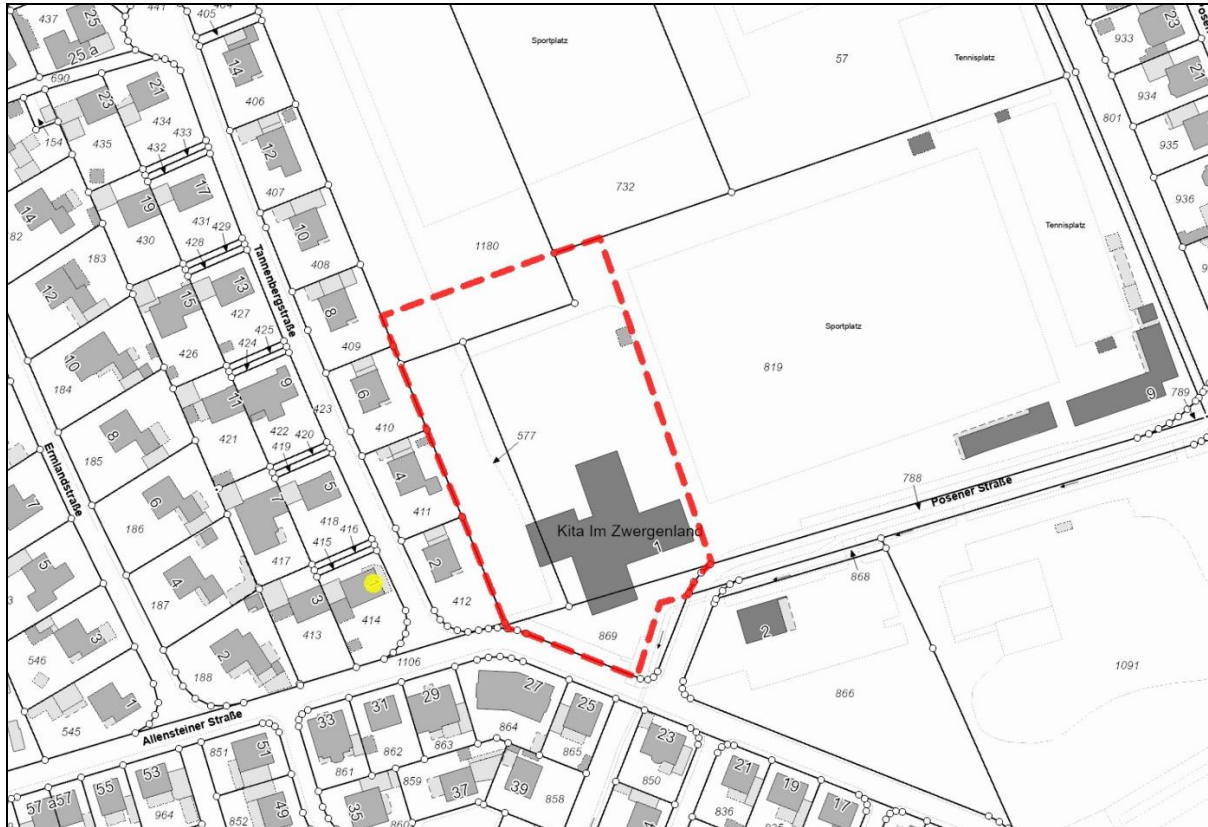


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 68 „Glatzer Straße 2, 6. Änderung“

Entschädigungsansprüche

Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen. Nach § 44 (3) Satz 1 und 2 kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem BauGB

Gemäß § 215 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 68 „Glatzer Straße 2, 6. Änderung“ wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB i. V. m. § 7 (4) GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung über den Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 68 „Glatzer Straße 2, 6. Änderung“ rechtskräftig.

Verl, den 07.04.2026

Robin Riexneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung -

Richtlinie der Stadt Verl zur Förderung sonstiger gemeinnütziger Vereine

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Verl fördert im Rahmen der im Haushalt dafür bereitgestellten Mittel investive Maßnahmen von Vereinen und Verbänden in der Stadt Verl, soweit diese Einrichtungen eine erhebliche Bedeutung für das gesellschaftliche Leben im Stadtgebiet haben und allen Bürgerinnen und Bürgern in der Stadt Verl offen stehen und seit mindestens zwei Jahren bestehen.

Die Förderung nach diesen Richtlinien stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Verl dar, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht oder abgeleitet werden kann.

Förderungswürdig sind grundsätzlich alle gemeinnützigen Vereine, die ihren Sitz in Verl haben und den Vereinsstatus gem. § 21 ff. BGB erfüllen. Mitgliedsbeiträge oder vergleichbare ähnliche Leistungen von ihren Mitgliedern erheben, die Grundzüge der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland achten und die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen wahren.

Nicht unter diese Förderrichtlinie fallen

- Politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG,
- Religionsgemeinschaften,
- Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
- Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht soziale oder gesellschaftliche Belange zum Ziel haben,
- Vereine, die bereits institutionell durch die Stadt gefördert werden (z. B. durch die Sportförderrichtlinien),

Ziel ist die Sicherung und Weiterentwicklung von Vereinen, die dem bürgerschaftlichen Engagement, der Brauchtumpflege und der örtlichen Gemeinschaft dienen, sowie die Abmilderung außergewöhnlicher Belastungen zur nachhaltigen Stärkung des Vereinslebens.

In dem städtischen Haushalt werden jährlich Mittel für alle nachfolgenden Förderungsarten eingestellt. Über die Gewährung der Zuschüsse entscheidet abschließend der Rat der Stadt Verl auf Grundlage dieser Richtlinie.

§ 2 Förderung investiver Maßnahmen an vereinseigenen Begegnungsstätten

- (1) Förderfähig sind bauliche Anlagen, die
 - a. im Eigentum eines gemeinnützigen Vereins stehen oder
 - b. auf Grundlage eines langfristigen Nutzungsvertrages (Restlaufzeit mindestens 20 Jahre) betrieben werden,
 - c. regelmäßig für vereinsöffentliche oder gemeinwohlorientierte Veranstaltungen genutzt werden,
 - d. sich im Stadtgebiet Verl befinden und
 - e. in den vergangenen 10 Jahren keinen Zuschuss nach dieser Richtlinie für bauliche Maßnahmen seitens der Stadt Verl erhalten haben.In Notsituationen wie z. B. bei Gebäudeschäden durch Naturereignisse, Vandalismus, etc. ist eine außerordentliche Antragstellung möglich. Über den Einzelfall entscheidet der Rat der Stadt Verl.
- (2) Förderfähige Maßnahmen
 - a. Gefördert werden grundlegende investive Maßnahmen, insbesondere:
 - i. Bauliche Sanierung oder Modernisierung,
 - ii. Neubauten und Erweiterungen,
 - iii. Sicherheitsrelevante Ertüchtigungen,
 - iv. Energetische Sanierung,
 - v. Maßnahmen zur Barrierefreiheit,
 - vi. Funktionale Umbauten zur Sicherung der Nutzbarkeit.
 - b. Nicht förderfähig sind:
 - i. Laufende Unterhaltungskosten
- (3) Art und Umfang der Förderung
 - a. Die Förderung erfolgt als projektbezogener Zuschuss.
 - b. Die Zuwendung beträgt bis zu 20 % der anerkannten zuwendungsfähigen Kosten bei Neubauten und Erweiterungsmaßnahme und bis zu 40 % der anerkannten zuwendungsfähigen Kosten bei Umbau- und Sanierungsmaßnahmen.
 - c. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Maßnahmenbeginn vor der endgültigen Bewilligung der Stadt Verl förderschädlich ist.
- (4) Eigenanteil und Finanzierung
 - a. Der Verein hat je nach konkreter Maßnahme mindestens 60 % bzw. 80 % Eigenmittel (inkl. Drittmittel, Spenden, Sponsoring, Darlehen Förderprogramme, etc.) aufzubringen. In der Gesamtkostenschätzung sind alle etwaigen Träger und Mitfinanzierer (Bund, Land, Kreis, etc.) enthalten. Es wird seitens des Vereins gewährleistet, dass alle in Frage kommenden Fördertöpfe ausgeschöpft sind.
 - b. Eine Vollfinanzierung durch die Stadt ist ausgeschlossen.
 - c. Ein Nachweis gesicherter Gesamtfinanzierung ist vor Bewilligung der Verwaltung vorzulegen.
- (5) Zweckbindungsfrist
 - a. Für bauliche Investitionen gilt eine Zweckbindungsfrist von 20 Jahren.
 - b. Wird die Nutzung innerhalb dieser Frist aufgegeben oder wesentlich geändert, ist die Zuwendung anteilig zurückzuzahlen.

(6) Besondere Bewilligungsvoraussetzungen

Eine Förderung setzt grundsätzlich voraus:

- a. Vorlage eines Sanierungs- und Nutzungskonzeptes
- b. Nachweis der Bedeutung der Einrichtung für das örtliche Gemeinschaftsleben
- c. Nachweis einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tragfähigkeit
- d. Vorlage von mindestens zwei Vergleichsangeboten
- e. Erklärung zur Öffnung der Einrichtung für gemeinwohlorientierte Nutzungen

§ 3 Bewilligung und Verwendungsnachweis

- (1) Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Der Verwendungsnachweis mit belegbarer Abrechnung ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme der Verwaltung unaufgefordert vorzulegen.

§ 4 Ausschluss von Doppelförderungen

- (1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, soweit für denselben Fördergegenstand bereits eine Förderung auf Grundlage anderer Richtlinien oder Förderprogramme der Stadt Verl gewährt wird.
- (2) Mehrfachförderungen durch verschiedene städtische Förderprogramme für denselben Zweck oder dieselbe Maßnahme sind unzulässig.
- (3) Fördermittel anderer öffentlicher Stellen, insbesondere von Bund, Land oder Kreis, bleiben hiervon unberührt. Diese sind bei der Antragstellung jedoch vollständig offenzulegen. (4) Die Gesamtförderung aus öffentlichen Mitteln darf die zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht überschreiten. Drittmittel sind dabei gegenüber Mitteln aus dieser Richtlinie vorrangig zu verwenden.

§ 5 Entscheidungszuständigkeit

Über Förderungen investiver Maßnahmen an vereinseigenen Begegnungsstätten entscheidet der Rat der Stadt Verl nach vorausgegangener Beratung im Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Verl, den 09.04.2026

Robin Riexsneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung**zur Auslobung eines „Heimat-Preises der Stadt Verl“ 2026**

Auslobung eines „Heimat-Preises der Stadt Verl“ 2026

1. Der Rat der Stadt beschließt, den Heimat-Preis auch im Jahr 2026 zu verleihen. Die Auszeichnung kann als einzelner Preis oder in bis zu drei Preisabstufungen erfolgen.
2. Um die Auszeichnungen mit dem „Heimat-Preis der Stadt Verl“ können sich Vereine, Schulen, Initiativen und Einzelpersonen bewerben, die sich in besonderer Weise für ihre Heimat Verl ehrenamtlich einsetzen. Eventuelle Schwerpunkte ergeben sich aus der Beratung.
3. Nach öffentlicher Auslobung entscheidet als Jury über die Preisverleihung der Ausschuss für Bildung, Sport, Inklusion und Kultur im nicht-öffentlichen Teil seiner Sitzung. Ausgeschlossen von der Förderung über den Heimatpreis sind Engagements/Projekte, für die andere Fördermöglichkeiten aus öffentlichen Mitteln bestehen. Die Preisverleihung erfolgt im Rahmen der Verleihung der Ehrennadel am 05. Dezember 2026.

Verl, den 09.04.2026

Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung

zum Jahresabschluss für den Abwasserbetrieb der Stadt Verl zum 31.12.2024

Der Rat der Stadt Verl hat am 25.09.2025 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2024 mit einer

- Bilanzsumme von 28.971.127,13 EUR und einem
- Jahresüberschuss von 274.003,71 EUR

festgestellt.

Aus dem Jahresüberschuss von 274.003,71 EUR sollen

- 319.784,67 EUR in zweckgebundene Rücklagen eingestellt werden,
- 50.000,00 EUR als Eigenkapitalverzinsung in die allgemeine Rücklage eingestellt werden und
- 71.688,05 EUR aus zweckgebundene Rücklage entnommen werden und
- - 24.092,91 EUR auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 für den Abwasserbetrieb der Stadt Verl beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON hat am 18.08.2025 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss liegt ab sofort bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses im Rathaus, Zimmer 153, Paderborner Straße 5, 33415 Verl während der regulären Öffnungszeiten (Telefon 05246/961146) zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 26 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) sind der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 21 öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Verl, 13.04.2026

Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung

zum Jahresabschluss für den Abwasserbetrieb Gemeinschaftskläwerk Verl-Sende zum 31.12.2024

Der Rat der Stadt Verl hat am 25.09.2025 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2024 mit einer

- Bilanzsumme von 2.562.109,71 EUR und einem
- Jahresfehlbetrag von -63.331,50 EUR

festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag für das Wirtschaftsjahr 2024 in Höhe von -63.331,50 EUR wird in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 für den Abwasserbetrieb Gemeinschaftskläwerk Verl-Sende beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON hat am 18.08.2025 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss liegt ab sofort bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses im Rathaus, Zimmer 153, Paderborner Straße 5, 33415 Verl während der regulären Öffnungszeiten (Telefon 05246/961146) zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 26 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) sind der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 21 öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Verl, 13.04.2026

Robin Riexsneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung

zum Jahresabschluss für den Eigenbetrieb Ostwestfalenhalle Kaunitz zum 31.12.2024

Der Rat der Stadt Verl hat am 26.03.2026 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2024 mit einer

- Bilanzsumme von 11.201.568,33 EUR und einem
- Jahresfehlbetrag von -570.909,52 EUR

festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag für das Wirtschaftsjahr 2024 in Höhe von -570.909,52 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Zum 31.12.2024 sind Verlustvorträge (Jahresfehlbetrag 2019) in Höhe von 191.820,74 EUR aus der allgemeinen Rücklage auszugleichen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 für den Eigenbetrieb Ostwestfalenhalle Kaunitz beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON hat am 24.11.2025 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss liegt ab sofort bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses im Rathaus, Zimmer 153, Paderborner Straße 5, 33415 Verl während der regulären Öffnungszeiten (Telefon 05246/961146) zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 26 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) sind der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 21 öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Verl, 13.04.2026

Robin Riexneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung

zum Jahresabschluss für den Versorgungs- und Bäderbetrieb zum 31.12.2024

Der Rat der Stadt Verl hat am 26.03.2026 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2024 mit einer

- Bilanzsumme von 49.169.187,40 EUR und einem
- Jahresfehlbetrag von -162.944,63 EUR

festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag für das Wirtschaftsjahr 2024 in Höhe von -162.944,63 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 für den Versorgungs- und Bäderbetrieb beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON hat am 24.02.2026 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss liegt ab sofort bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses im Rathaus, Zimmer 153, Paderborner Straße 5, 33415 Verl während der regulären Öffnungszeiten (Telefon 05246/961146) zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 26 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) sind der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 21 öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Verl, 13.04.2026

Robin Riexsneuwöhner
Bürgermeister

**Einwohnermeldestatistik
der Stadt Verl**
für den Monat März 2026

<u>Geburten und Sterbefälle</u>			
	Geburten		Sterbefälle
Inländer	12		22
Ausländer	0		2
Insgesamt	12		24
<u>Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung</u>			
Einbürgerungen		Veränderung	
3		Inländer: 3	Ausländer: 3
<u>Fortschreibung der Einwohnerzahl</u>			
	Einwohnerzahl am 28.02.2026	Veränderung	Einwohnerzahl am 31.03.2026
Inländer weiblich	11.324	+ 9	11.333
Inländer männlich	11.521	+ 1	11.522
Inländer/divers	0	+ 1	1
Ausländer weiblich	1.497	- 7	1.490
Ausländer männlich	1.897	- 10	1.887
Insgesamt	26.239	- 6	26.233

Beilage zum „Amtsblatt Verl “ 06/2026

Statistik des Standesamtes Verl für März 2026

G e b u r t e n:

Insgesamt		0
Elternwohnsitz in Verl		0
Elternwohnsitz in auswärtigen Gemeinden		0
Von den Neugeborenen waren:	Mädchen	0
	Jungen	0

E h e s c h l i e ß u n g e n: 3

Lebenspartnerschaften

S t e r b e f ä l l e:

Insgesamt	13
Mit Wohnsitz in Verl	12
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gemeinden	1

Von den Verstorbenen waren:

Unter 40 Jahre alt	0
40 bis 65 Jahre alt	1
65 bis 70 Jahre alt	0
70 bis 80 Jahre alt	6
80 bis 90 Jahre alt	5
Über 90 Jahre alt	1